

Ordnung für das Studien(-chaos) – Zur Entstehung von universitären Curricula

I. Einführung und kurzer historischer Abriss

In der österreichischen Tradition wurde die Gestaltung der universitären Curricula lange Zeit als primär staatliche Aufgabe verstanden¹, wobei der Bildungsminister eine wesentliche Gestaltungsmacht besaß.² Mit dem Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1975)³ bzw in weiterer Folge mit dem Universitäts-Organisationsgesetz 1993 (UOG 1993)⁴, wurde der Grundstein für eine autonome Gestaltung der Studienpläne gelegt, indem die Kollegialorgane durch die Einbeziehung aller Gruppen von Universitätsangehörigen sukzessive demokratisiert wurden.⁵

Das Universitäts-Studiengesetz (UniStG)⁶ setzte weitere Meilensteine und einen Paradigmenwechsel in Richtung autonome Studiengestaltung.⁷ Um den Erfordernissen einer flexiblen Festlegung der Lehrinhalte entsprechend den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, wurde die inhaltliche Gestaltung der Studienpläne und die autonome Abwicklung des Begutachtungsverfahrens den drittelparitätisch zusammengesetzten Studienkommissionen übertragen.⁸ Diese Autonomie wurde unter anderem durch die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Gestaltung der Studien, den Inhalt der Studienpläne und die verschiedenen Kategorien von Fächern und Prüfungstypen durch den Gesetzgeber begrenzt.⁹

Durch die „Entlassung der Universitäten in die Autonomie“ im Lichte des Universitätsgesetzes 2002 (UG)¹⁰ sind die Curricula nun gänzlich zu den „Herzstücken“ der universitären Selbstbestimmung geworden und spielen daher im universitätspolitischen Alltag für die Universitätsangehörigen eine bedeutende Rolle.

¹ Diese Prämisse manifestiert sich durch das AHStG BGBl I 1966/177. Dem Staat oblag die Verantwortung „Staatsdiener“ auszubilden. In diesem Sinne zählten zu den Staatsdienern etwa Juristen, Lehrer oder Berufe, die mit anderen öffentlichen Aufgaben betraut wurden. Vgl *Berka*, Studienplanentwicklung, in *Strasser* (Hrsg), Untersuchungen zum Organisations- und Studienrecht 21 (1999) 2.

² Vgl *Berka* in *Strasser* 21, 1 f.

³ Bundesgesetz vom 11. April 1975 über die Organisation der Universitäten (Universitätsorganisationsgesetz – UOG) BGBl I 1975/258.

⁴ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl I 1993/805.

⁵ Zur Aufwertung der Kollegialorgane siehe *Poier*, Kollegialorgane gemäß § 25 Abs 7 UG zur Beratung oder Entscheidung einzelner Aufgaben des Senats, in *Eisenberger* ua (Hrsg), Norm und Normvorstellung. Festschrift für Bernd-Christian Funk zum 60. Geburtstag (2003) 405-431.

⁶ Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG) BGBl I 1997/48.

⁷ ErläutRV BlgNR 1134 21. GP 67.

⁸ ErläutRV BlgNR 588 20. GP 54.

⁹ ErläutRV BlgNR 588 20. GP 61; Vgl *Berka* in *Strasser* 21, 4 mwN.

¹⁰ Universitätsgesetz 2002 BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2021/177.

Zu den zentralen Aufgaben der Universität gehört die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre)¹¹ sowie „die wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten [...]“¹². Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer „Landkarte“¹³ – das Curriculum. Das Curriculum „[...] ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.“¹⁴ Das Curriculum gibt somit den Weg zum Erreichen der geforderten Studienziele bzw der angestrebten Qualifikationen vor. In diesem Sinne erfüllt das Curriculum für die Angehörigen der Universität unterschiedliche Aufgaben. So etwa dient das Curriculum als „Fahrplan“ für Lehrende und Studierende und bringt – im Idealfall Ordnung in das (Studien-)chaos.

II. Die Entstehung von Curricula – Ausgewählte inhaltliche und verfahrensrechtliche Festlegungen

Universitäten, als selbstverwaltungsähnliche Einrichtungen¹⁵, sind aufgrund ihrer verfassungsgesetzlich eingeräumten Autonomie gemäß Art 81c B-VG befugt, *im Rahmen der Gesetze* zu handeln und Satzungen¹⁶ zu erlassen. Durch diese Ausgestaltung wird einerseits deutlich, dass die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben¹⁷ gemäß § 3 UG an gewisse gesetzliche Vorgaben gebunden sind – sich dadurch durch einen Normendschub auf Ebene des Verfassungsrechts und des einfachen Gesetzes bewegen müssen und andererseits aber über einen gewissen Gestaltungsspielraum verfügen. Auf der Ebene des einfachen Gesetzes spielt der zentrale Rechtsrahmen der Universitäten, das Universitätsgesetz 2002 - UG¹⁸, eine große Rolle da sich hier wichtige Regelungsvorgaben im Bereich des Organisations- und Studienrechts wiederfinden.

Das Universitätsgesetz regelt etwa, welche Organe am Curriculagestaltungsprozess beteiligt sind. Curricula entstehen durch das Zusammenspiel der obersten Leitungsorgane Rektorat und Senat. Die Einrichtung und Auflassung von Studien fällt grundsätzlich in das Aufgabenspektrum des Rektorats.¹⁹ Als zentrales Leitungsorgan ist das Rektorat in finanzieller und strategischer Hinsicht für die Universität verantwortlich.²⁰ Hingegen obliegt dem Senat, als oberstes akademisches Organ, das Recht zur

¹¹ § 3 Z 1 UG.

¹² § 3 Z 3 UG.

¹³ In der Literatur wird das Curriculum auch als „Landkarte“ bezeichnet.

¹⁴ Die Legaldefinition ist in § 51 Abs 2 Z 24 UG festgeschrieben.

¹⁵ Siehe dazu *Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht*⁷ (2019).

¹⁶ Dies bezieht sich auch auf Curricula.

¹⁷ Dazu zählt auch die Entwicklung von Curricula.

¹⁸ Universitätsgesetz 2002 BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2023/52.

¹⁹ § 22 Abs 1 Z 12 UG.

²⁰ Vgl *Perthold-Stoitzner, UG*⁶ (2022) § 22, 125.

Erlassung und Änderung von Curricula der ordentlichen Studien.²¹ Für die inhaltliche Ausarbeitung setzt er entscheidungsbefugte Kollegialorgane – Curricula-Kommissionen – ein.²² Die Funktionsperiode der Curricula-Kommissionen ist an jene des Senates gekoppelt und beträgt sohin drei Jahre. Für das endgültige Zustandekommen eines Curriculums ist der Vorschlag der Curricula-Kommissionen an die Genehmigung durch den Senat gekoppelt.²³ Das nähere Verfahren regeln die Universitäten im Rahmen ihrer Satzungsautonomie.²⁴ § 25 Abs 9 UG normiert, dass mindestens ein Viertel der Mitglieder Studierende sind. Zudem haben die Kollegialorgane in ihrer Zusammensetzung der Relation der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen im Senat zu entsprechen.²⁵ Hinsichtlich der weiteren Kommissionszusammensetzung können die Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie weitere Festlegungen treffen. An der Universität Graz sind etwa die Curricula-Kommissionen drittelparitätisch zusammengesetzt.²⁶

Inhaltliche Festlegungen zu den Curricula werden im UG nur hinsichtlich einiger technischer Vorgaben getroffen. Dadurch wird bspw vorgeschrieben, dass Curricula ein Qualifikationsprofil²⁷ zu enthalten haben. Die weiteren Vorgaben konzentrieren sich im Wesentlichen auf den ECTS-Umfang²⁸ bzw auf die Dauer von Doktoratsstudien²⁹, das Inkrafttreten³⁰ oder die Ermächtigung zum Einziehen von Voraussetzungsketten³¹. Die weitere Ausgestaltung liegt sohin wiederum in der Autonomie der Universitäten. Im Rahmen ihrer Satzungsautonomie regeln die Universitäten weitere inhaltliche Vorgaben etwa in folgenden Bereichen: Anzahl Freie Wahlfächer, Lehrveranstaltungstypen, ECTS-Umfang der Abschlussarbeit, Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiums etc.³²

Als weitere wichtige Rechtsquelle erweist sich die Universitätsberechtigungsverordnung³³. Die UBVO regelt spezifische Voraussetzungen für die Zulassung zu Studien und nimmt daher auch einen direkten Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung von Curricula.

²¹ § 25 Abs 1 Z 10a UG.

²² § 25 Abs 8 Z 3 UG.

²³ § 25 Abs 10 UG.

²⁴ § 19 Abs 2 Z 4 UG.

²⁵ § 25 Abs 9 UG.

²⁶ § 2 Änderung des Satzungsteils „Curricula-Kommissionen“ – Beschluss des Senats vom 26. Juni 2013.

²⁷ § 51 Abs 2 Z 29 UG: Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.

²⁸ § 54 Abs 3 UG.

²⁹ § 54 Abs 4 UG.

³⁰ §§ 58 Abs 6, 143 Abs 77.

³¹ § 58 Abs 7 UG.

³² Siehe dazu etwa Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz.

³³ Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998 BGBl II 1998/94 idF BGBl II 2019/192.

Ebenso beeinflusst das Berufsrecht den Inhalt von Curricula von Studien, die in weiterer Folge zur Ausübung von freien Berufen berechtigen. Für rechtswissenschaftliche Studien nehmen bspw die Rechtsanwaltsordnung (RAO) und die Notariatsordnung (NO) einen Einfluss, indem sie die für die Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse normieren. Die Rechtsanwaltsordnung sieht bspw vor, dass zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ein Studium des österreichischen Rechts erforderlich ist.³⁴ Im Speziellen haben die Anwärter angemessene rechtswissenschaftliche Kenntnisse im Ausmaß von zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkten in denen durch das Gesetz vorgeschriebenen Wissensgebiete³⁵ nachzuweisen.³⁶

³⁴ § 1 Abs 2 lit c iVm § 3 RAO BGBl 1868/96 idF BGBl I 2022/224.

³⁵ Dies umfasst gemäß § 3 Abs 2 RAO: Österreichisches bürgerliches Recht und österreichisches Zivilverfahrensrecht, österreichisches Straf- und Strafprozessrecht, österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts, österreichisches Unternehmensrecht, österreichisches Arbeits- und Sozialrecht und österreichisches Steuerrecht, Europarecht; allgemeines Völkerrecht, erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete und Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.

³⁶ § 3 Abs 2 RAO.